

Finanzordnung der Junge liberale NEOS - JUNOS

Antragsteller: Christoph Wiederkehr, Christian Bitschnau, Johannes Bachleitner, Christoph Hofer,
Julian Unterweger

Beschlossen durch den XVII. Bundeskongress in Wien von 17.-19. November 2017

Zuletzt geändert durch den XXIV. Bundeskongress in Wien von 29.-31. Oktober 2021

Präambel

Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut der Jungen liberalen NEOS – JUNOS im generischen Femininum formuliert, Geschäftsordnung und Finanzordnung im generischen Maskulinum. Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

§ 1 Grundlagen der Finanzierung

- (1) Der Verein Junge liberale NEOS – JUNOS (Im Folgenden “JUNOS”) deckt seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderungen, Sammlungen, letztwilligen Zuwendungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsorings sowie zinslosen Darlehen zur Liquiditätsstärkung.
- (2) Sämtliche Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt der Bundeskongress fest, wobei ein Teil des Mitgliedsbeitrages an den Landesverband in dem das zahlende Mitglied Hauptmitglied ist, abgeführt wird. Die Höhe dieses Anteils ist im Beschluss des Bundeskongresses über die Höhe des Mitgliedsbeitrages anzuführen.
- (2) Der Anteil für den Landesverband soll mindestens 2 von 3 Teilen des Mitgliedsbeitrages ausmachen.
- (3) Mitglieder von JUNOS leisten den Beitrag von 2,50 (zweieinhalb) Euro pro Monat, also 30 (dreißig) Euro pro Jahr, wovon 22,50 (zweiundzwanzig einhalb) Euro dem Landesverband zustehen.
- (4) Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die auch Mitglied von Junge liberale Studierende – JUNOS oder Junge liberale Schüler_innen – JUNOS sind, werden zu 10% der jeweiligen Zweigorganisation zugewiesen. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in beiden

Zweigorganisationen kommen die 10% beiden Zweigorganisationen zu gleichen Teilen zugute. Der verbliebene Anteil der Mitgliedsbeiträge entfällt zu 75% auf den Landesverband, zu 25% auf den Bund.

- (5) Für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge ist der Bundesvorstand verantwortlich. Er hat mögliche Zahlungsarten festzulegen und die korrekte Erfassung der Zahlungen sicherzustellen.
- (6) Für neue Mitglieder ist im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft eine Rabattierung vorzusehen. Für jedes bereits vollständig abgelaufene Monat des Kalenderjahres ist ein Zwölftel des Mitgliedsbeitrages abzuziehen.
- (7) Mitglieder können im Falle finanzieller Notlage beim Bundesvorstand um Erlass des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr ansuchen. Der Bundesvorstand kann diesen nach individueller Prüfung der Glaubhaftmachung der finanziellen Umstände erlassen. Der erlassene Mitgliedsbeitrag wird im laufenden Kalenderjahr einem vollständig bezahlten Mitgliedsbeitrag gleichgestellt.
- (8) Die Hälfte der im laufenden Kalenderjahr eingenommenen Mitgliedsbeiträge sind für die Verwendung im eigenen Bundesland zweckgebunden. Über die andere Hälfte der Beiträge kann der Landesverband mittels Beschlusses des Landesvorstands frei entscheiden und diese so auch anderen Landesverbänden und/oder Zweigvereinen und Zweigstellen widmen.

§ 3 Verfahren

- (1) Geschäftsführer der Zweigvereine können jederzeit beim Generalsekretär Auskunft über gezahlte Mitgliedsbeiträge der dem Zweigverein zugeordneten Mitglieder verlangen.
- (2) Führt der Zweigverein eigene Konten, kann jederzeit die Überweisung der ihm zugeordneten Beiträge, oder eines Teiles davon, auf ein auf den Zweigverein lautendes Konto verlangt werden.

§ 4 Stimmrecht

- (1) Zahlendes Mitglied mit allen damit verbundenen Rechten ist nur, wer den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr an den Bundesvorstand entrichtet hat. Vom Bundesvorstand erlassene Mitgliedsbeiträge sind bezahlten Mitgliedsbeiträgen gleichgestellt.
- (2) Hebt ein Zweigverein oder eine Zweigstelle statutenwidrig Mitgliedsbeiträge selbst ein, so wirkt dies für das zahlende Mitglied schuldbefreiend. Das Mitglied ist in so einem Fall für den Landesverband stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Der Bundesvorstand ist in einem solchen Fall sofort zu informieren und der Mitgliedsbeitrag weiterzuleiten.
- (4) Mit Einlangen des Mitgliedsbeitrages beim Bundesvorstand heilt der Mangel.
- (5) Aufrechnungen von Forderungen sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung des Generalsekretärs.

§ 5 Rechnungswesen

- (1) Der Generalsekretär führt die Bücher der JUNOS nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- (2) Der Generalsekretär hat eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.
- (3) Für Wahlkämpfe, bei denen JUNOS als wahlwerbende Liste antritt, hat der Generalsekretär eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen, welche im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Bundeskongress vorzulegen ist. Dies gilt sinngemäß für Unterorganisationen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins „Junge liberale NEOS – JUNOS“ beginnt mit 01.01. und endet mit dem 31.12. des selbigen Jahres.

§ 6 Pflichten des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand hat das Vermögen der JUNOS sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.

§ 7 Kontozugriffsrechte

- (1) Sowohl der Bundesvorsitzende als auch der Generalsekretär sind auf den Konten des Vereins „Junge liberale NEOS - JUNOS“ zeichnungsberechtigt.
- (2) Nach der Wahl einer neuen Person zum Bundesvorsitzenden und/oder Bundesgeschäftsführenden sind die entsprechenden Daten und Zeichnungsberechtigungen auf den Bundeskonten, bis spätestens ein Monat nach dem Bundeskongress, zu ändern.
- (3) Zahlungen werden bis zu einem Betrag von EUR 1.000 vom Generalsekretär getätigt. Handelt es sich um Zahlungen von über EUR 1.000, müssen sowohl der Bundesvorsitzende als auch der Generalsekretär zeichnen.

§ 8 Richtlinien

Der Generalsekretär erlässt zur Ausführung dieser Finanzordnung sowie weiterer nicht geregelter Fragen Richtlinien. Sollen diese auch für die Untergliederungen gelten, so ist dies besonders zu erwähnen. Etwaige Richtlinien sind auf geeignete Art den betroffenen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Abschlussbestimmungen

- (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Finanzordnung berühren nicht die Gültigkeit aller weiteren Teile.
- (2) Diese Finanzordnung ist Teil der Statuten der Jungen liberalen NEOS – JUNOS. Widerspricht es dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen dieser Finanzordnung vor.